

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wutha-Farnroda in der Sitzung am 25.06.2020 die folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 28.03.2019 beschlossen:

Artikel 1

1. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Ist der Bürgermeister verhindert, übernimmt der erste Beigeordnete die Vertretung. Wenn auch der erste Beigeordnete verhindert ist, wird er vom zweiten Beigeordneten vertreten.

2. § 10 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

(6) Die ehrenamtlichen Kommunalwahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:

a) der ehrenamtliche erste Beigeordnete	370,00 EUR/Monat
der ehrenamtliche zweite Beigeordnete	100,00 EUR/Monat
b) der Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles	
- Mosbach	340,00 EUR/Monat
- Kahlenberg	160,00 EUR/Monat
- Schönau a.d.H.	270,00 EUR/Monat

(7) Ist der Bürgermeister mehr als 6 Wochen ununterbrochen verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, wird die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten **oder des zweiten Beigeordneten** mit Beginn der 7. Vertretungswoche auf die Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen erhöht. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Wutha-Farnroda, den 15.07.2020

Gemeinde Wutha-Farnroda

Schlothauer
1. Beigeordneter

- Siegel-